

**Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der
Stadt Bitterfeld**

- Kostenersatzsatzung Freiwillige Feuerwehr -

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenersatzfreiheit
- § 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit
- § 4 Kostenerstattungs- und zahlungspflichtige Leistungen
- § 5 Grundsätze der Kostenberechnung
- § 6 Berechnung der Personalkosten
- § 7 Berechnung des Transportraumes
- § 8 Kostensätze für die Gerätebenutzung
- § 9 Kosten für verbrauchte Materialien
- § 10 Kosten für die Entsorgung von Rückständen
- § 11 Sonstige Leistungen der Feuerwehr
- § 12 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches
- § 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis der Kostensätze

Präambel

Gemäß § 22 (1), (3) und (4) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.94 und §§ 6 und 44 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 13 (3) der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld hat der Stadtrat folgende Satzung, 1. Änderungssatzung und in seiner Sitzung am 09.05.2001 die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bitterfeld im Sinne der §§ 2, 8, 9, 10, 20, 22, 27 BrSchG bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet sowie bei überörtlichen Einsätzen im Ausrückbereich.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Feuermeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Feuermeldeanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt gleichfalls, wenn auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge ein Einsatz der Feuerwehr der Stadt in ortsansässigen Unternehmen und Einrichtungen mit Werksfeuerwehr zur Unterstützung dieser bei der Beseitigung betrieblich begrenzter Ereignisse erfolgt.
- (4) Diese Satzung ist anzuwenden, wenn die Feuerwehr der Stadt Bitterfeld außerhalb ihres Einsatzes im Rahmen der Kreisfeuerwehr/Kreisfeuerwehrebereitschaft auf Anforderung eines Trägers der Feuerwehr (Bürgermeister) in Gemeinden außerhalb der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe zum Einsatz kommt.
- (5) Diese Satzung gilt auch nach Maßgabe weiterer Bestimmungen dieser Satzung für Einsätze der Feuerwehr der Stadt in Gemeinden, die diese im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat. Erfüllt eine im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienende Gemeinde auf Dauer ihre Rechtspflicht zur Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Feuerwehr nicht, hat der Träger der Feuerwehr die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur grundsätzlichen Anwendung dieser Satzung einzuholen.
- (6) In Erledigung von Weisungsaufgaben durch Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bitterfeld eintretende Mehrbelastungen des örtlichen Haushaltes werden nach Maßgabe des Entscheidungsbefugten über die Übertragung dieser Aufgaben ausgeglichen.

§ 2

Kostenersatzfreiheit

- (1) Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1
 - bei Schadensfeuern (Bränden),
 - bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
 - bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
 - zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst,
 - bei als Ausbildung oder Übung deklarierten Einsätzen der Feuerwehr.
- (2) Eine Kostenersatzpflicht besteht gleichfalls nicht, wenn sich aus in ortsansässigen Unternehmen und Einrichtungen mit Werksfeuerwehr herrührenden Ereignissen eine Gemeingefahr ergibt und somit eine öffentliche Aufgabenstellung besteht.

§ 3

Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit

- (1) Abweichend von den Grundsätzen des § 2 bestehen Ansprüche der Stadtverwaltung auf Ersatz von Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei schuldhaft verursachten Gefahren oder Schäden sowie gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.
- (2) In diesen Fällen ist Ersatz von Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von
 - dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat,
 - dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
 - dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung, Lagerung oder unsachgemäßen Behandlung oder Nutzung von brennbaren Flüssigkeiten oder anderer gefährlicher Stoffe für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist
- (3) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene zusätzliche Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes der Feuerwehr nicht eingehalten wurden; ein Schuldnachweis ist gesetzlich nicht gefordert.

§ 4

Kostenerstattungs- und zahlungspflichtige Leistungen

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt von
 - demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Ist der Zahlungspflichtige noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unmündig oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig. Die Geschäftsführung ohne Auftrag bleibt davon unberührt;
 - dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über diese Sache ausübt;
 - demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:
 - bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der/die Veranstalter,
 - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,
 - der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 - der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn die Auslösung eines Fehlalarms durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde,
 - wer andere Leistungen der Feuerwehr im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenrechnung

- (1) Die Kostenersatzsätze setzen sich zusammen aus:
 - den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - Erschwerniszuschlägen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften,
 - den Stundensätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Feuerwehr als Transportraum für Mannschaften, Geräte und Zubehör,
 - den Sätzen für die Gerätebenutzung,

- den Kosten für verbrauchte Materialien,
 - den Kosten für die Entsorgung von Rückständen,
 - Kosten für sonstige Leistungen der Feuerwehr.
- (2) In die Kostenrechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz, den Grund und die Höhe nachzuweisen.
- (3) In Abweichung vom Grundsatz des Absatzes 2 ist in den Fällen der böswilligen bzw. der blinden Alarmierung der gemäß Ausrückordnung vorgesehene Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen sind die einzusetzenden Fahrzeuge der Feuerwehr Transportraum im Sinne des Absatzes 1.
- (4) Die anzuwendenden Kostensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu dieser Satzung - Verzeichnis der Kostenersätze.

§ 6

Berechnen der Personalkosten

- (1) Unter Beachtung des Grundsatzes des § 5 Abs. 2 sind in die Kostenrechnung generell ein Einsatzleiter der Feuerwehr und neben diesem die zur Lösung der spezifischen Einsatzaufgabe erforderlichen Einsatzkräfte aufzunehmen.
- (2) Für die Berechnung der Personalkosten sind Stundensätze vorgesehen. Dabei sind angefangene Stunden auf halbe Stunden aufzurunden. Bei Überschreitung einer halben Stunde ist ein voller Stundensatz in Rechnung zu stellen.
Die erste Einsatzstunde beginnt mit der Auslösung der Alarmierung der Feuerwehr. Als Abschluss der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr.
- (3) Dem Träger der Feuerwehr obliegt es einen angemessenen Kostensatz zu ermitteln. Zur Vereinfachung der Rechnungslegung sind Pauschalbeträge zugelassen.
- (4) Die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zu ermittelnden Erschwerniszuschläge sind im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 2 in die Kostenrechnung aufzunehmen. Diese Zuschläge stehen den Angehörigen der Feuerwehr zu, die in Erledigung von Einsatzaufgaben entsprechenden Erschwernissen ausgesetzt waren. Der Träger der Feuerwehr sichert die Ordnungsmäßigkeit der Ausgabe dieser gemeindlichen Einnahmen.

§ 7

Berechnung des Transportraumes

- (1) Werden Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr als Transportraum für die Beförderung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr zum Einsatzort genutzt, sind für die Berechnung der Kosten Stundensätze nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 2 anzuwenden. Die Kostensätze für Transportraum erfassen in sich den erforderlichen Treib- und Schmierstoffbedarf sowie die Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung.
- (2) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um bei der Lösung anderer Einsatzaufgaben zu dienen, sind diese Zeiten von der Kostenrechnung des ursprünglichen Einsatzes auszunehmen.
- (3) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um weitere Kräfte und Mittel der Feuerwehr zur Lösung der Einsatzaufgabe heranzuführen, geht deren Gesamtnutzung in die Kostenrechnung dieses Einsatzes ein. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zur Erledigung der Einsatzaufgabe am Einsatzort verbleiben muss. Die Entscheidung über erforderliche Fahrzeugbewegungen obliegt ausschließlich dem Einsatzleiter der Feuerwehr.

§ 8

Kostensätze für die Gerätebenutzung

- (1) Die Berechnung der Kosten für die Gerätebenutzung im Rahmen des Einsatzes der Feuerwehr erfolgt unter Beachtung der technischen Beschaffenheit einzelner Geräte der Feuerwehr nach Sätzen pro Einsatz dieser

Einsatzhandlungen, ist die Berechnung für diese in Abhängigkeit von der Spezifik der zu lösenden Einsatzaufgaben vorzunehmen. Hebt die Sitzbereitschaft nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr wieder auf, sind die entsprechenden Kostensätze anzuwenden.

- (3) Nutzen andere Stellen der örtlichen Verwaltung die Feuerwehr oder bei der Feuerwehr vorhandene Arbeitsstätten, entstehen Einnahmen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Nutzung von Arbeitsstätten der Feuerwehr zugunsten Dritter darf nur erfolgen, wenn dadurch die Auftragslage der von der örtlichen Verwaltung zugelassenen Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch der Stadtverwaltung auf Kostenersatz entsteht:
 - mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr,
 - mit Rückgabe ausgeliehener Geräte und Zubehör der Feuerwehr,
 - nach Wiederbeschaffung bzw. Rechnungseingang für verbrauchte Materialien,
 - bei nachweislich eintretenden besonderen Kosten im Sinne des § 9 Abs. 2,
 - nach erfolgter Entsorgung von Rückständen.
- (2) Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den/die Zahlungspflichtigen fällig.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Sind Ansprüche der Stadtverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden und endet die mit Kostenersatzbescheid bekannt gegebene Zahlungsfrist nach dem Inkrafttreten dieser Satzung, sind bisher geltende Kostensätze anzuwenden.
- (2) Das Absehen von der Erteilung eines Kostenersatzbescheides obliegt der Stadtverwaltung nach allgemeinen Vorschriften.
- (3) Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die Anlage zu dieser Satzung - Verzeichnis der Kostensätze - aus marktwirtschaftlicher Sicht anzupassen und bei neu beschafften Mitteln der Feuerwehr die erforderlichen Kostensätze in diese aufzunehmen. Die Pflicht zur Veröffentlichung bleibt davon unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 05. 04. 1995 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die genannten Eurobeträge treten ab 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.
- (2) Bestandteil dieser Kostenersatzsatzung der Feuerwehr ist das Verzeichnis der Kostensätze (s. Anlage).
- (3) Mit Ausnahme der Fälle gemäß § 13 Abs. 1 sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die bisherige Festlegungen zur Kostenerstattung nicht mehr anzuwenden. Damit wird die Satzung Nr. 48-9/91 vom 18. 09. 1991 und Nr. 39-3/93 vom 24. 03. 1993 sowie der Beschluss 61/94 vom 18. 05. 1994 über die Rücknahme des I. Teiles der Satzung 48-9/91 außer Kraft gesetzt.

Bitterfeld, den 15.05.2001

gez. Dr. Rauball
Bürgermeister

S I E G E L

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
70/1995	Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Kostenersatzsatzung)	05.04.1995	Bitterfelder Stadtinfo 19.04.1995
227/1997	1. Änderungssatzung zur Kostenersatzsatzung	12.11.1997	Bitterfelder Stadtinfo 17.12.1997
71/2001	2. Änderungssatzung zur Kostenersatzsatzung	15.05.2001	Bitterfelder Stadtinfo 30.05.2001

Anlage: Verzeichnis der Kostensätze

Artikel	Betrag DM/Std.	Betrag Euro/Std.
1. Personal	Stundensatz	Stundensatz
1.1 Einsatzleiter	45,00	23,00
1.2 Einsatzkraft	40,00	20,00
zuzügl. Erschwerniszuschläge **	laut Katalog	laut Katalog
1.3 Brandsicherheitswache je Kamerad	30,00	15,00
1.4 Sitzbereitschaft je Dienstkraft	30,00	15,00

2. Fahrzeuge u. Normbestückung		
Einsatzleitwagen	80,00	41,00
Mannschaftstransportwagen	80,00	41,00
* Löschfahrzeug LF 16/12	245,00	125,00
Tanklöschfahrzeug TLF 16	210,00	108,00
Rüstwagen RW 2	240,00	122,00
Drehleiter DLK 23/12	345,00	177,00
Flutlichtwagen	100,00	51,00
Kleinfahrzeug VWT o. Bus	60,00	30,00
Versorgungsfahrzeug/ Küche	60,00	30,00
Schlauchtransportwagen + Schlauchreinigung und Prüfkosten	100,00 <i>zum Tagespreis</i>	51,00 <i>zum Tagespreis</i>

3. Anhängegeräte/ Aggregate		
CO ₂ 4 Fl. Geräte + Neubefüllung bei Verbrauch	30,00 <i>zum Tagespreis</i>	15,00 <i>zum Tagespreis</i>
SBA _{4,5} Schaumbildner + Verbrauch	30,00 <i>zum Tagespreis</i>	15,00 <i>zum Tagespreis</i>
RTGA (Rettungsgeräteeanhänger)	60,00	31,00
STA (Schlauchtransportanhänger) + Schlauchreinigung und Prüfkosten	30,00 <i>zum Tagespreis</i>	15,00 <i>zum Tagespreis</i>
Feldküche	30,00	15,00
* Ölwehr-Anhänger + Verbrauchsmaterial	30,00 <i>zum Tagespreis</i>	15,00 <i>zum Tagespreis</i>
Wirtschaftsanhänger	20,00	10,00
Stromaggregat 5 KVA u. 8 KVA	30,00	15,00
Be- u. Entlüftungsgeräte	30,00	15,00
Tragkraftspritze/Niederdruckpumpe	50,00	26,00
Kettensäge (E – Motor, VK – Motor)	20,00	10,00
Schlauchpumpe GP Ex + Verschleißmaterial	150,00 <i>zum Tagespreis</i>	77,00 <i>zum Tagespreis</i>
* Tauchpumpe	10,00	5,00
Sprungretter	50,00	25,00

4. Sonstige Geräte u. Materialien		
* Schlauchmaterial + Reinigung und Prüfkosten	<i>zum Tagespreis</i>	<i>zum Tagespreis</i>
Druckschlauch A 10 m u. B 20 m	20,00	10,00
Druckschlauch C 15 – 20 m	10,00	5,00
* Strahlrohr B oder C	10,00	5,00
Standrohr/Verteiler	10,00	5,00
Kabeltrommel 50 m	20,00	10,00

Artikel	Betrag DM/Std.	Betrag Euro/Std.
Flutlichtscheinwerfer	15,00	8,00
Handscheinwerfer	10,00	5,00
Schiebeleiter 3-teilig 14 m	50,00	25,00
Steckleiter 4-teilig 7 m	30,00	15,00
* Schutzkleidung Insekten	15,00	7,00
Schutzkleidung Chemikalien + Reinigung und Prüfkosten	25,00 <i>zum Tagespreis</i>	13,00 <i>zum Tagespreis</i>
Schutzkleidung Wärme	15,00	8,00
Druckluftatmer (PA) + Reinigung, Prüfkosten und Flaschen füllen	15,00 <i>zum Tagespreis</i>	8,00 <i>zum Tagespreis</i>
Sauerstoffflasche	5,00	3,00
Schutzmaske	5,00	3,00
Inhalationsgeräte + Reinigung und Prüfkosten	20,00 <i>zum Tagespreis</i>	10,00 <i>zum Tagespreis</i>
Behältnisse, Planen, Folien + Reinigung	Neubeschaffungspreis <i>zum Tagespreis</i>	Neubeschaffungspreis <i>zum Tagespreis</i>

5. Spezialgeräte/Ausrüstung		
Öl- o. Chemikalienbindemittel + Entsorgungskosten	Neubeschaffungspreis <i>zum Tagespreis</i>	Neubeschaffungspreis <i>zum Tagespreis</i>
Ölauffangplanen u. -behälter	Neubeschaffungspreis	Neubeschaffungspreis
Ölsperre f. Gewässer je 10 m + Reinigungskosten	40,00 <i>zum Tagespreis</i>	20,00 <i>zum Tagespreis</i>
Insektenbekämpfungsmittel	Neubeschaffungspreis	Neubeschaffungspreis
Schaumbildner	Neubeschaffungspreis	Neubeschaffungspreis
Schlauchboot RB 1	20,00	10,00
* Rettungsboot RB 2	100,00	51,00
Autogenschneidegerät	20,00	10,00
Trennschleifer + Scheiben (Stahl/Stein)	20,00 <i>zum Tagespreis</i>	10,00 <i>zum Tagespreis</i>
Bohrhammer	20,00	10,00
Rettungsgerät, Schere oder Spreizer	50,00	26,00
Ex-Warngerät	20,00	10,00
Gasmesskoffer, + Verbrauchsmaterial	30,00 <i>zum Tagespreis</i>	15,00 <i>zum Tagespreis</i>
Rollreifenfässer (200 Lit.) Leihgebühr + Reinigung	5,00 <i>zum Tagespreis</i>	2,50 <i>zum Tagespreis</i>
Kraftstoffkanister (20 Lit.) Leihgebühr, + Reinigung	2,00 <i>zum Tagespreis</i>	1,00 <i>zum Tagespreis</i>
Handfeuerlöscher + Neubefüllung bzw. Prüfkosten	3,00 <i>zum Tagespreis</i>	1,50 <i>zum Tagespreis</i>

* geänderte Kostensätze

** Anlage zum Tarifvertrag zu § 23 BMT-G-O
Katalog der zuschlagpflichtigen Arbeiten: Erschwerniszuschläge der Zuschlagsgruppen 2, 3, 4, 5, 6